

Antrag auf Beurkundung einer Auslands- geburt im Geburtenregister (§ 36 PStG)

Hinweis über die Zuständigkeit

Zuständig für die Beurkundung der Geburt ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind oder (wenn das Kind nie in Deutschland wohnte) die antragstellende Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das minderjährige Kind teilt dabei den Wohnsitz seiner gemeinsam sorgeberechtigten Eltern oder seines allein sorgeberechtigten Elternteils.

Eine Zuständigkeit des Standesamts I in Berlin ist nur gegeben, wenn weder das Kind noch die antragstellende Person jemals (auch nicht als Kind) im Inland wohnhaft waren.

Botschaft Generalkonsulat Konsulat Honorarkonsul

der Bundesrepublik Deutschland in

Datum:

Antragstellerin / Antragsteller (Familiename, Geburtsname, Vorname, Wohnort)

E-Mail:

beantragt / beantragen als
die Beurkundung der Geburt des nachfolgend genannten Kindes:

Angaben über die leibliche Mutter (welche das Kind geboren hat), bezogen auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes

Familiename (bitte *a l l e* Namensteile angeben)

ggf. Geburtsname

Vornamen (bitte *a l l e* angeben)

Staatsangehörigkeit(en) (bitte *a l l e* angeben)

nachgewiesen durch (z.B. Pass, Ausweis, Staatsangehörigkeitsausweis; Angaben ohne Nummer des Dokuments)

deutsch

Tag der Geburt

Ort der Geburt der Mutter / des 1. Elternteils

der Mutter / des 1. Elternteils

(Ort, Staat bei Geburt außerhalb Deutschlands)

Standesamt und Nummer der Beurkundung (nur bei Beurkundung in einem deutschen Register)

Familienstand der Mutter

ledig verheiratet in einer Lebenspartnerschaft lebend geschieden

verwitwet Lebenspartnerschaft aufgehoben Lebenspartnerschaft durch Tod aufgelöst

Anzahl *a l l e r* Ehen / Lebenspartnerschaften: 0 1 2 3 und mehr

ggf. Tag der Rechtskraft der Scheidung / Auflösung der Lebenspartnerschaft, Angabe des Gerichts mit Aktenzeichen bzw. Tag und Ort des Todes des Ehemannes / der Lebenspartnerin

bei Scheidung / Auflösung der Lebenspartnerschaft: Staatsangehörigkeit des früheren Mannes / der früheren Lebenspartnerin im Zeitpunkt der Scheidung / Auflösung der Lebenspartnerschaft

Mutter / 1. Elternteil

Sonstige Angaben	<i>Inhaber der elterlichen Sorge im Zeitpunkt der Geburt des Kindes</i> <input type="checkbox"/> beide Elternteile <input type="checkbox"/> Mutter / 1. Elternteil <input type="checkbox"/> Vater / 2. Elternteil <input type="checkbox"/>
	<i>elterliche Sorge ergibt sich aus:</i> <input type="checkbox"/> Recht des gewöhnlichen Aufenthalts <input type="checkbox"/>
	<i>gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes im Zeitpunkt der Geburt in:</i>
	<i>gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes nach dem 31.12.2010 in folgenden Ländern:</i>
	<i>Liegt eine Adoption oder Leihmutterschaft vor?</i> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, das Kind ist adoptiert <input type="checkbox"/> ja, das Kind entstammt einer Leihmutterschaft
	<i>Wieviele Kinder dieser Eltern (bitte immer ausfüllen!) . Kind dieser Eltern</i>
	<i>ggf. Familienname, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort von Geschwisterkindern</i>
	<i>Eheschließung der Eltern, Datum und Ort (mit Angabe des Staates)</i> am in
	<i>Standesamt und Nummer der Beurkundung (nur bei Beurkundung in einem deutschen Register)</i>
	<i>jetziger Wohnort der Eltern (bitte genaue und vollständige Anschrift angeben!) Mutter / 1. Elternteil: Vater / 2. Elternteil:</i>
	Hatten Sie jemals in Deutschland Wohnsitz? 1. Antragsteller (volljähriges Kind bzw. Mutter oder 1. Elternteil): <input type="checkbox"/> nein, ich war bisher noch nie (auch nicht als Kind) im Inland wohnhaft <input type="checkbox"/> ja: (letzte) inländische Anschrift: ggf. 2. Antragsteller (Vater bzw. 2. Elternteil): <input type="checkbox"/> nein, ich war bisher noch nie (auch nicht als Kind) im Inland wohnhaft <input type="checkbox"/> ja: (letzte) inländische Anschrift:
	<i>Sonstige Angaben, Erläuterungen, Mitteilungen usw.</i>
<i>Ehe / Lebenspartnerschaft <u>des Kindes</u></i>	
<i>Kind(er) <u>des Kindes</u></i>	

Ich/Wir versichere/n, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht zu haben.

Erklärung zum Geburtsnamen des Kindes (Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, so ist es zusätzlich zu beteiligen.)	
Ich bin/wir sind über die Möglichkeiten der Namensführung des Kindes und die Unwiderruflichkeit der Bestimmung unterrichtet worden und erkläre/n:	
§§ 1617, 1617 b BGB (deutsches Recht)	<input type="checkbox"/> Wir bestimmen als gemeinsam Sorgeberechtigte für das oben genannte Kind den Familiennamen (bitte eintragen): <input type="checkbox"/> _____ (des Vaters / 2. Elternteils) oder <input type="checkbox"/> _____ (der Mutter / 1. Elternteils) Uns ist bekannt, dass diese Namensbestimmung eine Bindungswirkung für unsere weiteren Kinder auslösen kann.
§ 1617 a BGB (deutsches Recht)	<input type="checkbox"/> Ich, der allein sorgeberechtigte Elternteil, erteile dem Kind den Familiennamen des anderen Elternteils: Ich, der nicht sorgeberechtigte Elternteil, willige in die Namenserteilung ein. Uns ist bekannt, dass diese Namensbestimmung <u>nicht</u> für unsere / meine weiteren Kinder gilt.
Sofern das Kind den Namen nach deutschen Rechtsvorschriften führen soll, ist eine der beiden ersten Erklärungsmöglichkeiten zu nutzen. Die Rechtswahlmöglichkeit gemäß Artikel 10 Absatz 3 EGBGB steht nur <u>einmalig</u> zur Verfügung und wäre bei Wahl deutschen Rechts für eine eventuelle spätere erneute Rechtswahl zugunsten eines fremden Rechts bereits verbraucht.	
Art. 10 (3) EGBGB (<u>nicht</u> deutsches Recht)	<input type="checkbox"/> Wir/ ich bestimme(n) das Recht des Staates: <p style="text-align: center;">(dessen Staatsangehörigkeit ein Elternteil nachweislich besitzt) (= Heimatrecht)</p> für die Namensführung des oben genannten Kindes. Das Kind führt aufgrund dieses Rechts / soll auf der Grundlage dieses Rechts folgenden Familiennamen führen: Uns/Mir ist bekannt, dass diese Rechtswahl- und Namensbestimmung <u>nicht</u> für unsere / meine weiteren Kinder gilt.
Art. 48 EGBGB	<input type="checkbox"/> Die Namensführung unseres / meines Kindes unterliegt gemäß Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 EGBGB deutschem Recht. Das Kind hat durch Registrierung seiner Geburt im EU-Staat _____ (gegebenenfalls abweichend vom deutschen Recht) folgende Namensführung erworben: _____ (Familiennamen, gegebenenfalls mehrteilig) _____ (a l l e Vornamen) sowie gegebenenfalls _____ (sonstige Namensteile wie Vatersnamen oder Mittelnamen) Wir / Ich bestimme(n) daher <input type="checkbox"/> für die Zukunft (mit Zugang bei dem zuständigen deutschen Standesamt) <input type="checkbox"/> rückwirkend auf den Zeitpunkt der Eintragung in das Personenstandsregister des anderen EU-Staates (<u>Das Datum der Registrierung wird entsprechend nachgewiesen</u>) den in dem anderen EU-Staat erworbenen Namen zum Geburtsnamen des Kindes für den deutschen Rechtsbereich. Uns/Mir ist bekannt, dass diese Namensbestimmung <u>nicht</u> für unsere / meine weiteren Kinder gilt.

Beteiligung des Kindes (§§ 1617, 1617 a, 1617 b, 1617 c BGB, Art. 10 (3) EGBGB, Art. 48 EGBGB)	<input type="checkbox"/> Das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und schließt sich der o.g. Bestimmung an / willigt in die Erklärung ein. <input type="checkbox"/> Das Kind führt bereits einen Familiennamen und hat das fünfte Lebensjahr vollendet. Es schließt sich der Bestimmung des Ehenamens der Eltern an und führt künftig den Familiennamen: <div style="text-align: center;">(Ehename der Eltern)</div> <input type="checkbox"/> Das Kind führt bereits einen Familiennamen und hat das fünfte Lebensjahr vollendet. Es schließt sich der Namensänderung des namensgebenden Elternteils an und führt künftig den Familiennamen: <div style="text-align: center;">(geänderter Familienname des namensgebenden Elternteils)</div> <input type="checkbox"/> Als gesetzlicher Vertreter bzw. gesetzliche Vertreterin stimmen wir / stimme ich der Annullierungserklärung / Einwilligungserklärung des Kindes zu.
--	---

Bei Geburt vor dem 01.04.1994:

- Der Familienname des Kindes wurde in einem in dem Zeitraum vom 01.09.1986 bis 31.03.1994 ausgestellten deutschen Identitätspapier / Personenstandsbuch eingetragen (Nachweis ist beigelegt).
- Der Familienname des Kindes wurde nicht in einem in dem Zeitraum vom 01.09.1986 bis 31.03.1994 ausgestellten deutschen Identitätspapier / Personenstandsbuch eingetragen.

Ich/Wir beantrage/n die Ausstellung von folgenden Urkunden:

	Anzahl
Geburtsurkunde (DIN A 4)	
Geburtsurkunde für das Stammbuch (DIN A 5)	
mehrsprachige Geburtsurkunde (DIN A 4)	
Beglaubigter Registerausdruck <input type="checkbox"/> mit Hinweisen	

Die Gebühr für die Beantragung der Eintragung im Geburtenregister beträgt (unabhängig vom Ausgang des Verfahrens) beim Standesamt I in Berlin 60,00 EUR. Dieser Betrag erhöht sich um 20,00 EUR, wenn ausländisches Recht zu beachten ist. Die Gebühren betragen zurzeit für eine Geburtsurkunde **10,00 EUR**, für jede weitere und gleichzeitig bestellte Ausfertigung der gleichen Urkunde **5,00 EUR**. Die Höhe der Gebühren kann bei anderen deutschen Standesämtern variieren.

Die Gebühren werden vom zuständigen deutschen Standesamt gesondert angefordert. Bitte die Zahlungsaufforderung abwarten und keinesfalls eine Gebührenvorauszahlung leisten.

**Unterschriften der antragstellenden Personen
und Beglaubigung durch die deutsche Auslandsvertretung**

_____ (Mutter / 1. Elternteil) _____ (ggf. Kind)

_____ (Vater / 2. Elternteil)

_____, Nr. _____, ausgestellt am _____ (Mutter / 1. Elternteil)
 (Personaldokument)

_____, Nr. _____, ausgestellt am _____ (Vater / 2. Elternteil)
 (Personaldokument)

_____, Nr. _____, ausgestellt am _____ (ggf. Kind)
 (Personaldokument)

, den

_____ (Konsularbeamter / Konsularbeamtin)

(Siegel)

Bitte Vordrucke mit mehreren Blättern untrennbar verbinden !